

Graz, 10.01.2020
SI/SIC

Sonder-Rundschreiben

Ärztliche Vertretungstätigkeiten

Bisher war nicht abschließend geklärt, wann die Einkünfte von Vertretungsärzten in steuerlicher Hinsicht als solche aus selbständiger oder als nichtselbständiger Arbeit zu qualifizieren sind. Nunmehr wurde ab 2020 im EStG ausdrücklich normiert, dass Vertretungsärzte im Sinne des FSVG (in Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversicherte Ärzte) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziehen. Das FSVG verweist wiederum auf das Ärztegesetz, nach welchem Vertretungsärzte dann freiberuflich tätig sind, wenn sie überwiegend, d.h. zu mehr als 50%, nicht gleichzeitig mit dem Ordinationsinhaber ärztlich tätig werden. Was bisher also schon im Bereich der Sozialversicherung galt, ist nun auch im Steuerrecht anzuwenden. Würde also der Vertretungsarzt zeitlich zu 50% oder mehr gleichzeitig mit dem Ordinationsinhaber tätig werden, so hätte er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und müsste als Dienstnehmer angemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-M. Slawitsch